

# Zuger Presse

Unabhängige Wochenzeitung für die Region

55 534  
Exemplare  
- Beglaubigt!  
- Auflagenstärkste  
- Wochenzeitung



**CU** SEE YOU  
INDIAN RASOI  
INDIAN FINE CUISINE MIT ARTISAN - AMAN  
15. - 17. MÄRZ 2018  
2 Minuten vom Bahnhof Zug - Gratis Parkplätze  
Tel. +41 41 727 44 54 - www.cu-restaurant.ch

**Connad Keiser AG**  
ALFA ROMEO  
MAZDA  
HONDA  
Alte Steinhauserstrasse 19, 6330 Cham  
www.ckaiser.ch Tel. 041 741 88 22

**amag**

Ihr Kompetenzzentrum für:

- VW
- Audi
- Škoda
- Seat
- VW NF

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**AMAG Zug**  
Alte Steinhauserstrasse 1-15  
6330 Cham  
Tel. 041 748 57 57  
www.zug.amag.ch

**Adolf Beeler**  
Der Steuerexperte verrät Tricks für das Ausfüllen der Steuererklärung.  
Seite 9

Beeler + Beeler Treuhand AG

## Werden Bitcoins auch ausgewiesen?

In diesen Tagen flattern die Steuerformulare in alle Haushalte. Steuerexperte Adolf Beeler hat Tipps auf Lager, wie man Steuern, Zeit und Ärger spart.

Laura Sibold

**Adolf Beeler, ein aktuelles Thema sind Bitcoins und andere Kryptowährungen. Wie sieht es steuerlich damit aus?**

Kryptowährungen sind vergleichbar mit einem Bankguthaben, jedoch besteht kein Anrecht auf Barauszahlung in einer traditionellen Währung. Aus steuerlicher Sicht handelt es sich bei Kryptowährungen um eine bewertbare Sache, die im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen ist, und zwar mit dem Code «UE übrige Guthaben». Der Bestand kann in der Regel mit einem Ausdruck der Jahresendbestände in der «Wallet», also der digitalen Brieftasche, belegt werden.

**Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer, richtig?**

Genau. Die Steuerverwaltung ermittelt einen offiziellen Jahresendkurswert. Dieser steuerlich relevante Wert betrug für Ende 2016, also für die letzte Steuererklärung, 977.53 Franken. Für die aktuelle Steuererklärung beträgt der Wert per 31. Dezember 2017 13 874.38

### Steuerratgeber

Aufgrund der grossen Nachfrage erscheint auch in diesem Jahr eine Neuauflage des beliebten Zuger Steuerratgebers. Der Ratgeber wurde aktualisiert und enthält sämtliche aktuellen Tipps und Tricks. Er ist ab 28. Februar unter [www.beeler.ch](http://www.beeler.ch) als kostenloser Download verfügbar und als Ergänzung zum eTax.zug der Steuerverwaltung konzipiert. pd



Adolf Beeler, Treuhänder und Steuerexperte der Beeler + Beeler Treuhand AG in Rotkreuz, betont, dass sich Zugerinnen und Zuger auch nach dem Abschicken der Steuererklärung weitere Gedanken machen sollten. Bild: Daniel Frischherz

Franken pro Bitcoin. Dies entspricht einer Kurszunahme von mehr als 1000 Prozent. Offizielle Steuerkurswerte von weiteren Kryptowährungen dürften im Laufe der Zeit dazukommen. Ist für solche Kryptowährungen kein Steuerkurs verfügbar, sind sie zum ursprünglichen Kaufpreis in Schweizer Franken zu deklarieren.

**Was mache ich, falls ich meinen Lohn in Bitcoins ausbezahlt bekomme?**

Erhält ein Angestellter seinen Lohn in einer Kryptowährung ausbezahlt, so ist der Betrag im Lohnausweis zu deklarieren, und zwar zum Wert im Zeitpunkt des Zuflusses umgerechnet in Schweizer Franken. Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellen von Rechnerleistung gegen Entgelt führt ebenfalls zu steuerbarem Einkommen. Wer zudem ge-

werbsmässig mit Kryptowährungen handelt, muss solche Gewinne als selbstständiges Erwerbseinkommen versteuern und mit der AHV abrechnen.

**«Solange kein gewerbsmässiger Handel vorliegt, sind mit Kryptowährungen erzielte Gewinne steuerfrei.»**

Adolf Beeler,  
Treuhandler und Steuerexperte

nen. Mögliche Verluste können steuerlich abgezogen werden. Ob gewerbsmässiger Handel vorliegt, wird nach den Kriterien der Steuerverwaltung beurteilt. Solange kein gewerbsmässiger Handel vorliegt, sind die mit Kryptowährungen er-

zielten Gewinne steuerfrei. Umgekehrt können Verluste steuerlich nicht geltend gemacht werden.

**Bei den Weiterbildungskosten hat es ebenfalls Änderungen gegeben.**

Seit dem 1. Januar 2016 können Arbeitnehmer berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bis zu 12 000 Franken steuerlich geltend machen. Dies gilt auch für Aufwendungen für den beruflichen Aufstieg oder freiwillige Umschulungskosten. Nicht abgezogen werden können Kosten für die Erstausbildung bis auf Sekundarstufe II (Matur/Lehrabschluss) sowie Kosten, die der Selbstentfaltung zuzuordnen sind. Aber: Eine Ausübung im Beruf ist nicht erforderlich. Ein Bäcker kann die Kosten für die Ausbildung zum Tauchlehrer abziehen, da er als Tauchlehrer in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

**Im Zusammenhang mit Abzügen und Tipps fällt zumeist der Begriff «Steuerprogression». Was bedeutet das genau?**

Wer mehr steuerbares Einkommen hat, zahlt überproportional mehr Steuern. Besonders stark macht sich das bei der Bundessteuer bemerkbar. Wer beispielsweise als Verheirateter 50 000 Franken versteuert, zahlt 217 Franken Bundessteuer. Bei 100 000 Franken sind das 1968 Franken. Und wer 150 000 Franken versteuern muss, zahlt schon 6062 Franken. Fazit: Je höher das Einkommen, desto mehr lohnt es sich, Spitzen zu brechen.

**Welches sind die grössten Fehler der Steuerzahler?**

Die Steuererklärung ausfüllen, abschicken und nichts mehr tun. Spätestens jetzt sollte man sich Gedanken machen für die nächste Veranlagung. Planen Sie bereits heute Massnahmen wie Renovierungsarbeiten, Einkäufe in die Pensionskasse, Zügeltermine, das Datum der Hochzeit, Weiterbildungsmassnahmen und mehr.